

Sportanlagenordnung für die Dreifeldsporthalle Apolda



1. Zweck der Sportanlagenordnung und Geltungsbereich

Die Dreifeldsporthalle dient dem Schulsport, Vereinssport, Wettkampf- und Punktspielbetrieb sowie zur Durchführung sonstiger sportlicher Veranstaltungen.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Bereiche der Sportanlage, ausgenommen Multifunktionsraum.

Mit dem Betreten der Dreifeldsporthalle erkennt der Besucher/Benutzer die Sportanlagenordnung an.

2. Nutzungsbedingungen/ -zeiten

Die Nutzung der Sportanlage ist grundsätzlich nur entsprechend dem aktuellen Belegungsplan gestattet.

Über die Nutzung der Sportanlage entscheidet die ABG mbH auf schriftlichen Antrag.

Die Nutzungszeit liegt in der Regel zwischen 7.30 Uhr und 21.30 Uhr. Die Sportanlage muss bis spätestens 22.00 Uhr verlassen werden.

Während der Ferien steht die Sportanlage grundsätzlich nicht für Vereinssport zur Verfügung.

Alle Anlagen, Einrichtungsgegenstände und Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln.

3. Aufsicht

Die Sportanlage darf nur betreten werden, wenn ein Verantwortlicher zur Betreuung und Aufsicht (Lehrer, Übungsleiter) anwesend ist.

Der Verantwortliche hat während der gesamten Nutzungszeit anwesend zu sein, auf die Einhaltung dieser Ordnung zu achten, den ordnungsgemäßen Zustand der Geräte vor und nach dem Gebrauch zu prüfen sowie die Ordnung und Sicherheit in allen genutzten Räumen zu gewährleisten.

Bei Verstößen gegen diese Sportanlagenordnung und Missachtung der Anweisungen können Besucher und Nutzer aus der Sportanlage verwiesen werden; ggf. kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Die Nutzung des Kraftraumes ist nur unter der Aufsicht eingewiesener Lehrer/Übungsleiter gestattet.

Der Verantwortliche hat nach der Nutzung die erforderlichen Eintragungen im Belegungsbuch vorzunehmen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich in das Belegungsbuch einzutragen und dem Hallenwart anzuzeigen.

Der Nutzer ist für die Bereitstellung von Erste-Hilfe-Ausrüstungen selbst verantwortlich.

4. Verhaltensregeln

- Die Hallenwarte sowie Verantwortlichen der ABG mbH üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- Das Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt.
- Der Verzehr von Speisen und Getränken jeglicher Art ist nur im Foyer-Bereich gestattet. Ausnahmen für den Sportflächenbereich bildet die notwendige Wasserversorgung der Sportler während des Wettkampf-/Punktspielbetriebes in bruch sicheren Behältnissen/Plasteflaschen.
- Zuschauer dürfen den Sportflächenbereich sowie die Umkleieräume und Sanitäranlagen der Sportler nicht betreten. Sie haben den jeweils für sie vorgesehenen Eingang sowie die vorgesehenen Sanitäranlagen zu benutzen.
- Das Betreten des Sportflächenbereiches ist nur mit sauberen, absatz- und stollenlosen, abriebfesten Sportschuhen mit heller Sohle gestattet. Sportschuhe, die als Straßenschuhe/ Außensportschuhe benutzt werden, sind für den Sportflächenbereich und den Kraftraum nicht zulässig.
- Straßenschuhe sind im Sportlereingangsbereich direkt in den dafür vorgesehenen Schuhschrank abzustellen; das Betreten der Umkleieräume mit Straßenschuhen ist zum Schutz vor Verschmutzungen untersagt.

Nutzung Sportgeräte:

- Das Aufstellen und Abbauen der Sportgeräte hat unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Sportgeräten zu erfolgen. Die Sportgeräte dürfen zum Schutz des Hallenbodens nur auf den dafür vorgesehenen Wagen, Vorrichtungen oder Rollen transportiert bzw. getragen werden.
- Die genutzten Sportgeräte sind nach Beendigung des Sportunterrichtes bzw. der genehmigten Trainingseinheit unverzüglich auf den dafür vorgesehenen Platz in den Geräteboxen zurückzustellen.
- Die Hülsenabdeckungen des Sporthallenbodens dürfen nur mit dem dafür vorhandenen „Saugern“ geöffnet werden.
- Magnesia und ähnliche Stoffe sind in dem entsprechenden Behälter aufzubewahren und Reste vom Boden zu entfernen.
- Zum Fußballspiel in der Halle sind ausschließlich Spezialfußbälle mit verminderter Sprungkraft einzusetzen.
- Die Verwendung präparierter Bälle und die Anwendung von Haftmitteln sind untersagt. Ausnahme bildet die in einer Sondervereinbarung geregelte Verwendung von wasserlöslichen Haftmitteln im Erwachsenenbereich Handball.

Sonstiges:

- Das Abstellen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen im Gebäude sowie an den Außenwänden der Sporthalle ist untersagt.

Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

- Alle technischen Vorrichtungen, wie Lüftung, Heizung, Beleuchtung, Trennvorhänge, Beschallungsanlage usw. dürfen nur von den Hallenwarten bedient werden.
- Die Sporthalle ist nur durch den gekennzeichneten Haupt- bzw. Sportlereingang zu betreten und zu verlassen. Fluchtwege und Notausgänge sind freizuhalten.
- Das Mitführen von pyrotechnischen Gegenständen, Waffen aller Art und ähnlichen gefährlichen Gegenständen, die die Sicherheit anderer Besucher und Sportler gefährden können, ist verboten.
- Das Abwaschen von Sportschuhen in den Sanitäreinrichtungen ist nicht gestattet.
- Das Überspringen von Sitz-/Tribünenplätzen und Barrieren sowie das Aufstützen der Füße auf davorliegenden Tribünenplätzen/-sitzschalen sind untersagt.
- Für die Nutzung der Außenflächen der Dreifeldhalle sind folgende Entgelte zu entrichten.
 - 25,00 EUR pro Tag für den Auf- und Abbau des Verkaufsstandes (wenn benötigt)
 - 100,00 EUR – 300,00 EUR pro Tag für Verkaufswagen/Ausschank (abhängig von Art des Verkaufs)

5. Haftung

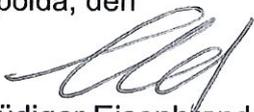
Die Nutzung der Sportanlage geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und in deren alleiniger Verantwortung.

Die ABG mbH sowie die Stadt Apolda werden von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten, insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden ausgeht. Die ABG mbH sowie die Stadt übernehmen keinerlei Haftung für den Verlust von Sachen.

Der Veranstalter einer Sport- bzw. Wettkampfveranstaltung haftet gegenüber der Stadt Apolda auch für Schäden, die durch Dritte verursacht werden.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den Sportanlagen, deren Zubehör sowie den genutzten Arbeitsgeräten und Arbeitsmaterialien in Folge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

Apolda, den



Rüdiger Eisenbrand
Bürgermeister der Stadt Apolda